

Steuertipp für Unternehmen: Steuerliche Förderung von Forschungsarbeiten

Für viele Unternehmen ist noch nicht bekannt, dass seit 01. Januar 2020 das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung“ – Forschungszulagengesetz FzulG – in Kraft getreten ist. Hinsichtlich der Anwendung in der Praxis gab es bisher Unklarheiten.

Die steuerliche Förderung von FuE kommt Projekten oder Produkten - im eigenen Unternehmen oder in Kooperation entwickelt - zugute. Zur steuerlichen Begünstigung gehören auch FuE Vorhaben der Auftragsforschung, wo externe Forschungspartner bezahlt werden.

Beispiele sind: Grundlagenforschung, Prototypen, Pilotanlagen, Neu- und Weiterentwicklung bestehender Produkte oder Verfahren.

Anspruchsberechtigt sind alle in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen.

Es geht nicht ohne Bürokratie: Die Einstufung des FuE Projektes erfolgt durch die „Bescheinigungsstelle Forschungszulage“ BSFZ. Die Bescheinigung muss dem Finanzamt vorgelegt werden. Der Antrag auf Bescheinigung ist online zu stellen unter www.bescheinigung-forschungszulage.de. Mit Vorlage beim Finanzamt erfolgt im zweiten Schritt der Antrag auf Forschungszulage. Die Förderung von Eigenleistung unterliegt der De-minimis-Verordnung, die Beihilfen für in der EU ansässige Unternehmen regelt. De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren 200.000 Euro nicht übersteigen.

Bis zu welcher Höhe sind Aufwendungen förderfähig?

Die förderfähigen Aufwendungen werden je Wirtschaftsjahr nur bis zur Höhe des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrages nach § 3 Abs. 5 FzulG in die Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage einbezogen. Der Bemessungsgrundlagenhöchstbetrag für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstanden sind, wurde mit dem 2. Corona Steuerhilfegesetz von 2 auf 4 Mio. Euro erhöht. Somit sind förderfähige Aufwendungen, die vor dem 1. Juli 2020 entstanden sind, bis zu einer Bemessungsgrundlage von 2 Mio. Euro förderfähig. Entstehen beim Anspruchsberechtigten nach dem 30. Juni 2020 weitere förderfähige Aufwendungen, erhöht sich der Höchstbetrag auf 4 Mio. Euro, d. h. dass im Jahr 2020 weitere förderfähige Aufwendungen in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden können. Für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2026 entstehen, gilt dann wieder der Höchstbetrag von 2 Mio. Euro.

Praxistipp: Der Antrag auf Bescheinigung für FuE-Vorhaben kann vor oder während der Durchführung eines FuE-Vorhabens oder nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das die Forschungszulage beantragt werden soll, gestellt werden. Die Forschungszulage unterliegt nicht der Besteuerung.

Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

